

Der Akademische Senat hat auf seiner Sitzung am 17.11.2010 die folgende Ordnung beschlossen:

**Zulassungs- und Prüfungsordnung der Universität Bremen
über die Zulassungsvoraussetzungen und die Prüfungsanforderungen für die
Einstufungsprüfung zum Erwerb der fachgebundenen Hochschulreife
gemäß § 33 Abs. 5 Nr. 1 in Verbindung mit § 57
des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG)**

vom 17.11.2010

§ 1

Geltungsbereich

Diese Zulassungs- und Prüfungsordnung gilt für Studienbewerber/innen, die über keine Zugangsberechtigung zu einer wissenschaftlichen Hochschule oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung verfügen und durch die Einstufungsprüfung eine Hochschulzugangsberechtigung für ein bestimmtes Studienfach / einen bestimmten Studiengang (fachgebundene Hochschulreife) erwerben wollen.

**Teil I
Allgemeines**

§ 2

Ziel und Zweck der Einstufungsprüfung

- (1) Die Einstufungsprüfung dient der Feststellung, ob der / die Bewerber/in unter Berücksichtigung seiner / ihrer Bildungs- und Berufserfahrungen über die notwendigen Vorkenntnisse und Fähigkeiten verfügt, die erforderlich sind, um ein Studium in dem Studienfach / -gang seiner/ihrer Wahl aufzunehmen.
- (2) Zugleich soll mit der Einstufungsprüfungsordnung festgestellt werden, ob der/die Bewerber/in die gemäß Immatrikulationsordnung für das gewünschte Studienfach/die gewünschten Studienfächer geforderten studiengangsspezifischen Immatrikulationsvoraussetzungen erfüllt.

**Teil II
Zulassung**

§ 3

Zulassungsvoraussetzungen

Studienbewerber/innen, die die Zugangsberechtigung für das angestrebte Studium nach § 33 Abs. 1, 3, 3a und 4 BremHG nicht nachweisen (Zugang für beruflich Qualifizierte), können auf Antrag nach Maßgabe der Verordnung über den Erwerb der fachgebundenen Hochschulreife nach § 33 Abs. 6 BremHG vom 31. Juli 1990 (Brem.GBl. S 251), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 2.Juni 2010 (Brem.GBl. S. 384) zu einer Einstufungsprüfung für einen Studiengang an der Universität Bremen zugelassen werden.

§ 4

Zulassungsverfahren zur Einstufungsprüfung

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Einstufungsprüfung einschließlich der erforderlichen Unterlagen ist schriftlich zu dem von der Universität Bremen dafür jährlich festgesetzten Terminen an die Universität Bremen, Zentrales Prüfungsamt, zu richten.
- (2) Über die Zulassung entscheiden fachlich zuständige Ausschüsse, die jeweils aus einem/einer Hochschullehrer/in und einem/einer weiteren Hochschullehrer/in bestehen. Die Mitglieder des Ausschusses sowie zwei Vertreter/innen sind von der zuständigen Studienkommissionen bzw. den fachlich zuständigen Instituten für die Dauer von zwei Jahren zu benennen. Die Mitglieder sind zugleich Mitglieder des jeweiligen Prüfungsausschusses gem. § 7. Die Zulassungsausschüsse entscheiden über die Zulassung nach Maßgabe der Verordnung über den Erwerb der fachgebundenen Hochschulreife nach § 33 Abs. 6 BremHG vom 31. Juli 1990 (Brem.GBl. S 251), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 2. Juni 2010 (Brem.GBl. S. 384). Sie entscheiden auch über die Anerkennung von Nachweisen zur Fort- und Weiterbildung. § 7 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (3) Die zuständigen Ausschüsse erteilen über die Entscheidung zur Zulassung dem Bewerber/der Bewerberin einen schriftlichen Bescheid. Dieser ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Wird der Bewerber/die Bewerberin zur Einstufungsprüfung zugelassen, sind in dem Bescheid der Studiengang / das 2-Fächer-Studium anzugeben, für die/das die Zulassung zur Einstufung gilt. Der Bescheid berechtigt nicht zur Aufnahme des Studiums.
- (5) Der Antrag auf Zulassung zu einer Einstufungsprüfung kann nach Ablehnung wiederholt werden, sofern die Gründe, die zur Ablehnung des Antrages geführt haben, durch den Bewerber/die Bewerberin ausgeräumt werden.

§ 5

Zulassung zum Studium

- (1) Die Zulassung zum Studium ist grundsätzlich nur zum Wintersemester möglich.
- (2) Ist eine Einstufung in ein höheres als das erste Fachsemester ausgesprochen worden, erfolgt die Zulassung zum Studium in dem gewählten Studiengang/-fach nach Maßgabe des Lehrangebots zum nächsten erreichbaren Semester.

Teil III Einstufungsprüfung

§ 6

Beratungsgespräch

- (1) Ist die Zulassung zur Einstufungsprüfung erfolgt, hat der/die Bewerber/in an einem Beratungsgespräch teilzunehmen. Das Beratungsgespräch wird durch einen Vertreter/eine Vertreterin des Zulassungsausschusses des jeweiligen Studienfaches durchgeführt.
- (2) Zu dem Beratungsgespräch wird der/die Bewerber/in durch den fachlich zuständigen Ausschuss mit einer Frist von mindestens einer Woche eingeladen. Gegebenenfalls ist ein Ersatztermin anzusetzen.

- (3) Im Beratungsgespräch soll der /die Bewerber/in zu seinem/ihrem bisherigen schulischen und beruflichen Werdegang sowie den dabei erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten befragt werden, Informationen über die Studieninhalte, Studienstrukturen und Studienvoraussetzungen erhalten und gegebenenfalls über Fächerkombinationen beraten werden. Der/die Studienbewerber/in soll dabei darlegen, welche Voraussetzungen er/sie für den gewählten Studiengang / für das gewählte Zwei-Fächer-Studium aus seiner/Ihrer Sicht mitbringt. In dem Beratungsgespräch sollen die in der Einstufungsprüfung zu behandelnden Prüfungsthemen, Prüfungsformen näher bestimmt werden. Gleichzeitig werden Bearbeitungszeiten bzw. Fristen für die Abgabe von Hausarbeiten festgesetzt oder ein Termin für die schriftliche Prüfung vereinbart.
- (4) Über die Teilnahme am Beratungsgespräch wird eine Bescheinigung ausgestellt, die die vereinbarten Themenbereiche und Fristen enthält.
- (5) Bei einem Zwei-Fächer-Studium ist in beiden Fächern ein Beratungsgespräch durchzuführen.

§ 7

Prüfungsausschuss

- (1) Zuständig für die Durchführung der Einstufungsprüfung ist der jeweils betroffene bzw. von den Ausschüssen gem. § 7 Absatz 2 bestimmte Fachbereich.
- (2) Für die Durchführung der Einstufungsprüfung wird ein Prüfungsausschuss gebildet, der aus einem/einer Hochschullehrer/in und einem/einer weiteren Hochschullehrer/in besteht. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie zwei Vertreter/innen sind von der zuständigen Studienkommissionen bzw. den fachlich zuständigen Instituten für die Dauer von zwei Jahren zu benennen. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind zugleich Mitglieder des jeweiligen Ausschusses, der über die Zulassung zur Einstufungsprüfung gemäß § 4 Abs. 2 dieser Ordnung entscheidet.
- (3) Wird die fachgebundene Hochschulreife für ein Zwei-Fächer-Studium angestrebt, wird jeweils ein Prüfungsausschuss gebildet, der für das jeweilige Fach zuständig ist. Die Prüfungsausschüsse der zwei gewählten Fächer können in diesen Fällen aus jeweils einem Hochschullehrer/einer Hochschullehrerin bestehen.

§ 8

Art und Umfang der Prüfung

- (1) Die Einstufungsprüfung besteht aus einer schriftlichen Arbeit in Form einer Hausarbeit oder einer Klausur und einer mündlichen Prüfung. Soweit ein Zwei-Fächer-Studium angestrebt wird, sind die beiden gewählten Fächer in den beiden Prüfungsteilen hinreichend zu berücksichtigen. Im Übrigen gilt § 12 Abs. 2.
- (2) Das Thema der Hausarbeit bzw. der Aufgabenbereich der Klausur wird unverzüglich nach der Meldung zur Prüfung durch den Prüfungsausschuss bestimmt und mit dem Abgabetermin dem/der Bewerber/in mitgeteilt. Die Themenstellung erfolgt unter der Berücksichtigung der Ergebnisse des Beratungsgesprächs.
- (3) Für die Bearbeitung der Hausarbeit/der Hausarbeiten stehen jeweils 14 Tage zur Verfügung. Das Thema ist so zu stellen, dass es in der gesetzten Frist bearbeitet werden kann; die schriftliche Arbeit soll nicht mehr als 10 bis 15 mit dem Computer geschriebene Seiten umfassen.
- (4) Für eine Klausur stehen vier Stunden zur Verfügung.
- (5) Die mündliche Prüfung wird durch den Prüfungsausschuss durchgeführt und dauert 30 bis 45 Minuten, bei einem Zwei-Fächer-Studium bis zu 60 Minuten. Gegenstand der mündlichen

Prüfung sind die schriftliche Arbeit und die im Beratungsgespräch festgelegten Themenbereiche. Es ist darauf zu achten, dass die jeweils studiengangsspezifischen Voraussetzungen mit abgeprüft werden.

- (6) Im Anschluss an die mündliche Prüfung wird gegebenenfalls festgestellt, ob aufgrund der nachgewiesenen Vorkenntnisse der/der Bewerbers/in eine Einstufung in ein höheres als das erste Fachsemester erfolgen kann und welche Auflagen gemäß § 2 Absatz 2 erforderlich sind. Die Entscheidungen des Prüfungsausschusses über die Anerkennung von Vorleistungen als Studien- und/oder Prüfungsleistungen bedürfen der Zustimmung der im entsprechenden Studiengang/-fach für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen zuständigen Gremien.

§ 9

Ergebnis der Einstufungsprüfung

- (1) Für die Bewertung der schriftlichen Arbeit und der mündlichen Prüfung sind folgende Noten zu verwenden. Dabei ist die gesamte Notenskala auszuschöpfen:

| | | |
|-----------------------|---|--|
| 1 = sehr gut | = | eine hervorragende Leistung, |
| 2 = gut | = | eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt, |
| 3 = befriedigend | = | eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht, |
| 4 = ausreichend | = | eine Leistung, die trotz Mängel noch den Anforderungen genügt, |
| 5 = nicht ausreichend | = | eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel nicht mehr den Anforderungen genügt. |

Zur Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte zum Erniedrigen oder Erhöhen der Notenziffern um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7 / 4,3 / 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (2) Die Bewertung muss im Prüfungsausschuss einstimmig erfolgen. Die Einstufungsprüfung ist bestanden, wenn beide Prüfungsteile mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden.
- (3) Mit dem Zeugnis über die bestandene Einstufungsprüfung, das von einem Mitglied des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen ist, wird zugleich die fachgebundene Hochschulreife für den gewählten Studiengang –bei einem Zwei-Fächer-Studium durch zwei Zeugnisse– erteilt und die Einstufung für das erste oder ein höheres Fachsemester festgestellt. Mit dem Erwerb der fachgebundenen Hochschulreife ist kein Anspruch auf Zuweisung eines Studienplatzes verbunden.

§10

Wiederholung

Die Wiederholung einer nicht bestandenen Einstufungsprüfung ist frühestens nach einem Jahr möglich.

§ 11

Versäumnis, Krankheit, Rücktritt, Täuschung, Öffentlichkeit

- (1) Erscheint ein/e Bewerber/in zu einem festgesetzten Prüfungstermin nicht oder reicht die schriftliche Arbeit nicht fristgerecht ein, gilt die Einstufungsprüfung als nicht bestanden. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. Kann ein/e Bewerber/in infolge von Krankheit an einem Prüfungsteil nicht teilnehmen oder die schriftliche Arbeit nicht fristgerecht

fertig stellen, ist ein ärztliches Attest vorzulegen. In diesem Fall sollen durch den Prüfungsausschuss neue Termine für die jeweiligen Prüfungsteile festgesetzt werden.

- (2) Vor der Anfertigung der schriftlichen Arbeit kann bis zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Themas, von der Teilnahme an der Klausur oder der mündlichen Prüfung bis einen Tag vor dem festgesetzten Prüfungstermin durch eine entsprechende Erklärung, die an den zuständigen Prüfungsausschuss zu richten ist, zurückgetreten werden.
- (3) Ein Prüfungsteil kann von dem Prüfungsausschuss für nicht bestanden erklärt werden, wenn der /die Bewerber/in eine Täuschungshandlung begangen hat.
- (4) Die mündliche Prüfung ist öffentlich, sofern der/die Bewerber/in nicht widerspricht.

§ 12

Fachspezifische Regelungen

- (1) Durch Anhänge zu dieser Ordnung können die Fachbereiche in dem damit festgelegten Rahmen fachspezifische Regelungen insbesondere zu der Themengestaltung der Prüfungsteile und zu Art und Form der schriftlichen Arbeit treffen. Dies gilt auch für die Anforderungen von Nachweisen über Fort- und Weiterbildungen.
- (2) Die Anhänge können regeln, dass bei einer Einstufungsprüfung für ein Zwei-Fächer-Studium gemäß § 8, die Prüfungsteile separat nach Fächern zu erbringen sind. Der Prüfungsumfang ist in diesem Fall für den jeweiligen Prüfungsteil des Faches entsprechend zu reduzieren.

§ 13

Widerspruchsverfahren

Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Bewerber/der Bewerberin schriftlich mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Gegen die Entscheidungen des Prüfungsausschusses können die betroffenen Bewerber/innen Widerspruch bei dem Prüfungsausschuss einlegen. Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, hat er ihn unverzüglich an den Rektor/die Rektorin weiterzuleiten. Dieser/diese entscheidet nach Anhörung des Bewerbers/der Bewerberin und auf der Grundlage einer Stellungnahme des Prüfungsausschusses unverzüglich über den Widerspruch.

§ 14

Übergangsregelung und Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt mit der Genehmigung durch den Rektor in Kraft. Die bisherige Prüfungsordnung in der Fassung vom 26.09.1990 gilt letztmalig für das Sommersemester 2010.

Bremen, den 29.11.2010

Der Rektor der Universität Bremen